



## Vertrag VERSICHERUNGSUNTERAGENT

### ZWISCHEN

Industrial Insurance Group Belgium NV-SA®  
Louizalaan 85, B-1050 Brüssel Belgien

Hier rechtswirksam von J.P.L. den Hartigh vertreten

handelnd in seiner Eigenschaft als Versicherungsagent/ Versicherungsmakler (\*)

im Weiteren der „**Vermittler**“ genannt,

### UND

[Name Büro – Anschrift – FSMA-Nr.]

Hier rechtswirksam von [Name des Vertreters] vertreten

handelnd in seiner Eigenschaft als Versicherungs-Unteragent, im Weiteren „**der Unteragent**“ genannt.

### wird folgendes vereinbart:

#### Artikel 1

Gemäß Artikel 1, Absatz 8 des Gesetzes vom 27. März 1995 in Bezug auf die Versicherungs- und Rückversicherungsvermittlung und den Vertrieb von Versicherungen (nachstehend das „Gesetz über den Versicherungsvertrieb“ genannt) ist der Versicherungs-Unteragent als der Versicherungs- oder Rückversicherungsvermittler zu betrachten, im Gegensatz zu dem Versicherungsmakler und dem Versicherungsagenten, und handelt er unter der Verantwortung eines der letztgenannten. Der Unteragent erklärt hiermit ausdrücklich, über die vorgenannte Gesetzgebung und deren Durchführungsbeschluss (-beschlüsse) informiert zu sein.

Die Tätigkeiten des Unteragenten beschränken sich auf die Ausführung einführender Tätigkeiten, das Anbieten von Versicherungsverträgen oder das Vereinnahmen von Prämien in Bezug auf unterzeichnete Versicherungsverträge durch natürliche Personen oder juristische Personen, ohne dass diese Tätigkeiten die Übernahme von Verbindlichkeiten gegenüber dem oder durch die Öffentlichkeit umfassen können.

Der Unteragent führt die vorgenannten Tätigkeiten permanent und gegen Vergütung aus, ohne jedoch der Weisungsbefugnis des Vermittlers zu unterliegen.

Der Unteragent teilt seine Tätigkeiten nach eigenem Ermessen ein und verfügt selbständig über seine Zeit.

Der Unteragent gibt in seinem Briefkopf und sonstigen Unterlagen, die er verschickt, den Namen des Vermittlers an, auf dessen Rechnung er handelt.



## Artikel 2

Der Unteragent ist bei der Financial Services and Markets Authority (FSMA) in das Verzeichnis der Versicherungs- und Rückversicherungsvermittler unter der Kategorie „Versicherungsunteragent“ eingetragen, und zwar unter der Nummer.....

Der Unteragent sorgt dafür, dass im Rahmen dieser Eintragung die im Gesetz über den Versicherungsvertrieb und seine(n) Ausführungsbeschluss (-beschlüsse) vorgegebenen Anforderungen erfüllt werden und künftig erfüllt werden.

Der Vermittler ist bei der FSMA in das Register der Versicherungs- und Rückversicherungsvermittler unter der Kategorie „Versicherungsmakler/ Versicherungsagenten (\*)“ eingetragen, und zwar unter der Nummer ..... Der Vermittler sorgt dafür, dass im Rahmen dieser Eintragung die im Gesetz über den Versicherungsvertrieb und seine(n) Ausführungsbeschluss (-beschlüssen) vorgegebenen Anforderungen erfüllt werden und künftig erfüllt werden.

Die Bestätigung der Eintragung bei der FSMA des Vermittlers und des Unteragenten wird an den vorliegenden Vertrag geheftet.

## Artikel 3

Der Vermittler trägt keinerlei Verantwortung in Bezug auf sonstige Tätigkeiten und/oder Handlungen, die der Unteragent vornehmen würde, sofern diese nicht in Artikel 1 des vorliegenden Vertrages angegeben sind.

## Artikel 4

Auf Rechnung des Vermittlers tritt der Unteragent, gemäß Artikel 1, gegenüber Versicherungsnehmern und potentiellen Versicherungsnehmern für alle Versicherungsbereiche, in denen der Vermittler tätig ist/ für nachfolgende Versicherungsbereiche (\*) auf:

.....  
.....  
.....

## Artikel 5

Der Unteragent übt die Tätigkeiten, wie sie in Artikel 1 des vorliegenden Vertrages vorgesehen sind, ausschließlich und exklusiv auf Rechnung des Vermittlers auf, und zwar für die Versicherungsbereiche, wie sie in Artikel 4 des vorliegenden Vertrages aufgeführt sind. Dies schließt eine Zusammenarbeit als Unteragent für andere Versicherungsbereiche mit anderen eingetragenen Vermittlern, wie dies in Artikel 1, 6 und 7 des Gesetzes über den Versicherungsvertrieb vorgesehen ist, aus.

## Artikel 6

Der Unteragent hat Anspruch auf eine Jahresprovision auf die durch seine Tätigkeit über den Vermittler unterzeichneten Versicherungsverträge. Diese Provision setzt sich aus einem Teil des Provisionslohnes zusammen, den der Vermittler von dem Versicherungsunternehmen, wo der Vertrag untergebracht wird, erhält, und dies selbstverständlich sofern der Vermittler Provisionsansprüche an den Versicherungsverträgen hat oder behält.



Industrial Insurance Group Belgium NV-SA®

## Artikel 7

- 7.1 Der Unteragent ist mit dem Prämien-Inkasso beauftragt
- 7.2 Der Unteragent vereinnahmt die geschuldete erste Prämie sobald wie möglich und die Folgeprämien ebenfalls sobald wie möglich, jedoch spätestens zum Prämienfälligkeitstag.
- 7.3 Der Unteragent ist für die von ihm geführte Debitorenpolitik verantwortlich. Die Folgen einer im Rahmen dieser Politik mit dem Kunden in Bezug auf die von letzterem geschuldete Prämie vereinbarte Zahlungsregelung gehen ausschließlich zu Lasten des Unteragenten.
- 7.4 Im Falle einer nicht fristgemäßen Zahlung durch den Kunden setzt der Unteragent die Industrial Insurance Group davon innerhalb von fünfundvierzig Tagen nach Ablauf des Prämienfälligkeitstages schriftlich in Kenntnis und er legt dabei den Nachweis vor, dass er den Kunden angemahnt und auf die Konsequenzen der nicht fristgemäßen Zahlung hingewiesen hat, wonach die Industrial Insurance Group dem Unteragent in Kontokorrent eine Gutschrift über die entsprechende Prämie erteilt und das Inkasso übernimmt.
- 7.5 Wenn der Unteragent im Falle der nicht fristgemäßen Zahlung durch den Kunden es unterlässt, die Industrial Insurance Group hiervon innerhalb von fünfundvierzig Tagen nach Ablauf des Prämienfälligkeitstages schriftlich in Kenntnis zu setzen, so gewährt die Industrial Insurance Group dem Unteragent in Kontokorrent über die entsprechende Prämie eine Gutschrift, wenn und sobald nachträglich die vollständige Prämienzahlung an die Industrial Insurance Group erfolgt ist.

## 7.2 Übernahme des Prämien-Inkassos

- 7.2.1 Die Industrial Insurance Group kann festlegen, dass der Unteragent nicht mehr berechtigt ist, das Prämien-Inkasso vorzunehmen in den in Artikel 4:104 Absatz 2 des niederländischen Finanzaufsichtsgesetzes (Wft) genannten Fällen und darüber hinaus, wenn:
  - a. dem Unteragenten Zahlungsaufschub gewährt wurde oder auf ihn eine Schuldensanierungs-Regelung für natürliche Personen anwendbar erklärt worden ist;
  - b. die Insolvenz des Unteragenten beantragt wird oder der Unteragent in Konkurs gefallen ist;
  - c. der Unteragent unter Vormundschaft gestellt wird oder auf irgendeine andere Art und Weise die freie Verfügung über sein Vermögen verliert;
  - d. der Unteragent sich in Liquidation befindet, oder wenn es sich um eine natürliche Person handelt, verstorben ist, es sei denn, die AFM hat einer der in Artikel 2:80 Absatz 3 des niederländischen Finanzaufsichtsgesetzes (Wft) genannten Personen Befreiung erteilt und das Unternehmen des Verstorbenen Unteragenten wird fortgeführt;
  - e. der Unteragent, nachdem er darauf von der Industrial Insurance Group wiederholt schriftlich hingewiesen worden ist, eine Unterdeckung im Kontokorrent nicht innerhalb der von der Industrial Insurance Group vorgegebenen Frist auf dem von der Industrial Insurance Group angegebenen Bankkonto ausgeglichen hat;
  - f. der Unteragent Betrug begangen hat in der Absicht, die Industrial Insurance Group in die Irre zu führen, um für sich selbst oder für dritte einen finanziellen Vorteil zu bewirken, es sei denn, der Betrug erfolgte ohne Wissen des Unteragenten durch einen Arbeitnehmer oder einer anderen unter der Verantwortung des Unteragenten tätigen Person und der Unteragent hat gegen die betroffene Person adäquate Maßnahmen eingeleitet.



*Industrial Insurance Group Belgium NV-SA®*

- 7.2.2 Wenn die Industrial Insurance Group aus einem der vorstehend in 7.2.1. genannten Gründen festgelegt hat, dass der Unteragent nicht mehr zum Prämieninkasso berechtigt ist, übernimmt

Die Industrial Insurance Group das Prämieninkasso. Die Übernahme des Prämieninkassos durch die Industrial Insurance Group beeinflusst den Anspruch auf Entlohnung des Unteragenten nicht.

- 7.2.3. Die Industrial Insurance Group kann, nachdem sie das Prämieninkasso übernommen hat, entweder beim Unteragenten die vereinbarten Inkassokosten in Rechnung stellen, oder dessen Anspruch auf Entlohnung gegen Einziehung der Portfolio abfinden.
- 7.2.4 Im Falle der Einziehung der Portfolio bezahlt die Industrial Insurance Group dem Unteragenten eine Abfindungssumme, die dem höchsten der nachfolgenden Beträge entspricht:
- a. dem Betrag, der in Übereinstimmung mit der Regelung des Finanzministers vom 27. März 1991, Nr. BGW 91-487, Staatsanzeiger 1991, 61 berechnet wurde;
  - b. dem Betrag, der dem Marktwert entspricht.
- 7.2.5 Die Industrial Insurance Group kann die vorstehend in 7.2.3 gemeinten Möglichkeiten erst nach Ablauf von 3 Monaten nach der Übernahme des Prämieninkassos in Anspruch nehmen.
- 7.2.6 Die Industrial Insurance Group setzt den Unteragenten mindestens einen Monat vorab per Einschreiben oder E-Mail-Nachricht von der vorgenannten Einziehung der Portfolio in Kenntnis und legt dabei die Berechnung der Abfindung vor.
- 7.2.7 Die Einziehung der Portfolio unterbleibt, wenn der Unteragent die Industrial Insurance Group vor Ablauf der vorstehend in 7.2.6 gemeinten Frist schriftlich gebeten hat, die Portfolio zu der Portfolio eines anderen Unteragenten umzubuchen, es sei denn, die Industrial Insurance Group hat ihm schriftlich mitgeteilt, dass sie begründete Bedenken gegen diesen anderen Unteragenten hat.



Industrial Insurance Group Belgium NV-SA®

**Artikel 8**

- 8.1 Der Unteragent hat in Bezug auf die zu den Portfolio gehörenden Versicherungen sowie zu der neuen, über seine Vermittlung bei der Industrial Insurance Group untergebrachten Versicherungen Anspruch auf die dazu mit der Industrial Insurance Group vereinbarten Entlohnung wie dieser in der Provisionsregelung beschrieben ist.
- 8.2 Vorbehaltlich des Falles, in dem die Bestimmungen in Artikel 7:936 bürgerliches Gesetzbuch (Delkredere-Klausel) Anwendung finden, kann der Unteragent seinen Anspruch auf Entlohnung in Bezug auf eine zu der Portfolio gehörende Versicherung bzw. eine neue, durch seine Vermittlung bei der Industrial Insurance Group untergebrachten Versicherung erst geltend machen, nachdem die Prämie für die entsprechende Versicherung von dem Kunden bezahlt wurde.
- 8.3 Die Entlohnung kann einseitig durch die Industrial Insurance Group geändert werden. Wenn die Industrial Insurance Group Änderungen in dem Anspruch auf Entlohnung vornehmen möchte, in dessen Höhe oder in den in dem Zusammenhang Anwendung findenden Bedingungen, so setzt sie den Unteragenten davon mindestens zwei Monate vor dem Anfangsdatum schriftlich in Kenntnis.
- 8.4 Wenn die Industrial Insurance Group die Höhe der Entlohnung ändert, so gilt die geänderte Entlohnung:
  - a. für neue Versicherungen: ab dem Anfangsdatum;
  - b. für laufende Versicherungen: von dem nächsten Vertragsfälligkeitsdatum an;
  - c. für Änderungen in laufenden Versicherungen: vom Änderungsdatum an.



## Provisionsregelung

Nachstehend finden sie unsere Provisionsregelung:

<b>Portfolio über *</b>	<b>Abschlussprovision**</b>	<b>Fortlaufend***</b>
Über € 500.000	5%	20%
€ 200.000 - € 500.000	5%	17%
€ 100.000 - € 200.000	5%	14%
€ 50.000 - € 100.000	5%	11%
€ 12.500 - € 50.000	5%	8%
Weniger als € 12.500	15%	0%

\*= Portfolio größer als zum Stichtag  
- einmal pro Jahr zum 1. November  
- von diesem Datum an Anwendung auf alle Buchungen (sowohl Soll als auch Haben)

\*\*= Abschlussprovision (einmalig)  
- für jede neue Versicherung  
- Verdienstfrist 1 Jahr

\*\*\*= Inkasso durch die Industrial Insurance Group  
- sämtliche Korrespondenz erfolgt unmittelbar an Versicherungskunden per E-Mail, der Agent erhält eine Kopie im CC  
- der Unteragent erhält nur Provision in Kontokorrent.



### Artikel 9

Vorbehaltlich dessen, was in Artikel 9 des vorliegenden Vertrages angegeben ist, kann der Unteragent als Vergütung für seine Tätigkeiten nur Anspruch auf die Vergütung erheben, wie dies in Artikel 6 des vorliegenden Vertrages vorgesehen ist.

Solang der Unteragent seine Tätigkeit auf die Tätigkeiten beschränkt, welche in Artikel 1 des vorliegenden Vertrages beschrieben sind, gehört das Eigentums- und Portfoliorecht für die durch seine Vermittlung über den Vermittler unterzeichneten Versicherungsverträge ausschließlich dem Vermittler.

Vom Zeitpunkt an, da der Unteragent jedoch seine Eintragung bei der FSMA als Versicherungsmakler oder als Versicherungsagent erhält, wird das Eigentums- oder Portfoliorecht der durch seine Vermittlung als Unteragent unterschriebenen Versicherungsverträge ohne irgendeine Vergütung durch den Vermittler übertragen zugunsten des zuvor tätigen Unteragenten.

### Artikel 10

Dieser Vertrag kann von beiden Parteien durch einen eingeschriebenen Brief unter Beachtung einer Kündigungsfrist von einem Monat während des ersten Vertragsjahres gekündigt werden. Nach dem ersten Jahr wird die Kündigungsfrist um einen Monat für jedes angefangene Jahr verlängert, wobei diese Frist nicht länger als 6 Monate dauern darf.

Die Mitteilung der Kündigung per eingeschriebenen Brief hat erst die entsprechenden Rechtsfolgen ab dem 3. Werktag nach dem Versanddatum.

Jede Partei kann, unbeschadet sämtlicher Schadensersatzleistungen, diesen Vertrag ohne Kündigung oder vor Ablauf der Kündigungsfrist kündigen, wenn außerordentliche Umstände jegliche berufliche Zusammenarbeit endgültig unmöglich machen oder wenn eine der Parteien bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen schwerwiegend schlecht erfüllt hat.

Der Vertrag kann nicht mehr ohne Kündigung oder vor Ablauf der Kündigungsfrist beendet werden, wenn die Tatsache zu deren Rechtfertigung seit mindestens 7 Werktagen der Partei, die sich darauf beruft, bekannt ist.

Nach Beendigung des Vertrages durch den Unteragenten oder durch den Vermittler behält der Unteragent aufgrund der Betriebsvergütung die Vergütungen, wie sie in Artikel 6 des vorliegenden Vertrages vorgesehen sind, für die Versicherungsverträge, die durch seine Vermittlung über den Vermittler unterschrieben wurden, und zwar so lange, wie der Vermittler seine Provisionsansprüche aus diesen Versicherungsverträgen behält.

Vorgenannte Betriebsvergütung wird jedoch nicht geschuldet:

- wenn der Vermittler den Vertrag wegen einer dem Unteragenten vorzuwerfenden schwerwiegenden Schlechterfüllung gekündigt hat;
- wenn der Unteragent oder dessen Erben gemäß einer Vereinbarung mit dem Vermittler ihre Rechte und Verpflichtungen aufgrund dieses Vertrages auf einen dritten übertragen.

Der Unteragent wird den Vermittler innerhalb eines Jahres nach Beendigung des vorliegenden Vertrages darüber in Kenntnis setzen, dass er seinen Anspruch auf Vergütung geltend machen wird.



Industrial Insurance Group Belgium NV-SA®

**Artikel 11**

Abweichend von Artikel 9 wird der vorliegende Vertrag sofort beendet von dem Moment an, da entweder der Unteragent oder der Vermittler nicht länger die im Gesetz über den Versicherungsvertrieb vorgesehenen Bedingungen zur Eintragung bei der FSMA in das Verzeichnis der Versicherungs- und Rückversicherungsvermittler erfüllt.

In dem Fall entfallen sämtliche Ansprüche, die in diesem Vertrag für den Vermittler und den Unteragenten vorgesehen sind.

Der Vermittler oder der Unteragent setzt die jeweils andere Partei sofort per Einschreiben über das Entfallen der Eintragung als Versicherungsvermittler bei der FSMA in Kenntnis.

Aufgesetzt in..... am ..... / ..... / .....

in einer entsprechenden Anzahl von Ausfertigungen, je nachdem wie viele beteiligte Parteien es gibt.

Für den Unteragenten,

Für der Versicherungsvermittler

(Unterschrift, dem der Passus "Gelesen und genehmigt" vorangestellt ist.)

**(\*) Bitte nicht Zutreffendes streichen**